

Baumschutzverordnung



Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg

Baumschutzverordnung vom 19.12.1989

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBL. S. 135), erläßt die Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27. Oktober 1989, Nr. 820-8633/48, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstelle der Stadt Augsburg wird in den in Abs. 4 und 5 festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

(4) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden grob umschrieben in einer Karte im

werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.

Maßstab 1:25000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

(5) Im einzelnen ergeben sich die Grenzen aus der Schutzgebietskarte Maßstab 1:10000, die bei der Stadt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in dieser Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen,

- eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
- schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
- das Ortsbild in bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu belagen.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Enternen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen *Einriffe vorzunehmen*

Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verböten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Mostbirnbäumen und hochstämmigen Apfelbäumen,
- Pappeln, Weiden, Erlen und Fichten,
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen,
- Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 qm Grundstücksfläche,
- der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
- Maßnahmen zur Verkehrs-sicherung und zur Gefahrenabwehr.

§ 5 Genehmigung

(1) Für das Enternen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn

- aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entternung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
- der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- die ausgeübte gewerbliche oder militärische Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
- Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall,

Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

§ 6 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

(5) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestaltungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen.

stung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 nicht erfüllt.

§ 8 Weitergeltende Schutzbestimmungen

(1) Von dieser Verordnung bleiben die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtringes vom 6.11.1981 (ABl.S.192) und die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferser Wertachauen vom 6.11.1981. (ABl.S.192) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt. In diesen Bereichen gilt die vorliegende Verordnung nicht.

(2) Unberührt bleiben ferner alle weitergehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Die VO wurde im ABl. Nr. 48 v. 29. 12. 89 S. 152 veröffentlicht.

Augsburg, den 19. Dezember 1989.
Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Augsburg
Referat 2, Amt für Grünordnung und Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit.
Gestaltung: Richard Keller
Satz: typo-service sieber
Litho: Offsetrepro Hofner
Druck: Pröll GmbH
Fotos: Reinhard Eisele,
Kurt R. Schmidt